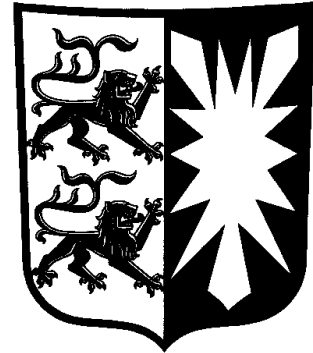


Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 59/16
1 Ca 324 e/16 ArbG Elmshorn



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Wertfestsetzung

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 24.06.2016 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beklagten-Vertreters wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 28.04.2016 – 1 Ca 324 e/16 – teilweise aufgehoben.

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit gemäß § 33 RVG wird für den Vergleich auf 5.192,00 EUR festgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten wendet sich gegen die Streitwertfestsetzung durch das Arbeitsgericht. Im Hauptsacheverfahren führten die Parteien einen Kündigungsrechtsstreit. Dieser endete durch einen Beschluss gemäß § 278 Abs. 6 ZPO vom 27.04.2016. Der Vergleich enthält – soweit hier von Interesse – folgende Regelungen:

„...“

4. Zeugnis

Die Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin ein qualifiziertes, wohlwollendes und berufsförderndes Zeugnis mit guter Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unter dem Ausstellungsdatum 31.03.2016 als Endzeugnis zu erteilen. Auf Wunsch ist der Klägerin ein entsprechendes Zwischenzeugnis zu erteilen.

...

6. Arbeitsbescheinigung

Die Beklagte verpflichtet sich, binnen 14 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses das endgültige Zeugnis sowie ordnungsgemäß ausgefüllt den Lohnsteuernachweis, das Versicherungsnachweisheft und die Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III mit dem Inhalt der Ziffer 1) dieses Vergleiches der Klägerin zukommen zu lassen.“

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 28.04.2016 den für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren maßgebenden Wert des Verfahrens auf 4.692,00 EUR festgesetzt. Das entspricht dem Vierteljahresverdienst der Klägerin. Für den Vergleich hat es keinen gesonderten Wert festgesetzt.

Gegen den ihm am 02.05.2016 zugestellten Beschluss des Arbeitsgerichts hat der Beschwerdeführer am 09.05.2016 Beschwerde eingelegt. Er begehrt die Festsetzung eines Mehrwerts für den Vergleich in Höhe von insgesamt 1.250,00 EUR. Danach sollen 500,00 EUR auf das Zeugnis sowie jeweils 250,00 EUR auf die verschiedenen Arbeitspapiere entfallen.

Die dazu angehörten Prozessbevollmächtigten der Klägerin haben erklärt, die Ausführungen des Beschwerdeführers seien nicht zu beanstanden.

Mit Beschluss vom 24.05.2016 hat das Arbeitsgericht der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist nach § 33 Abs. 3 Satz 1 RVG statthaft. Sie ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden. Der Beschwerdewert von 200,00 EUR ist erreicht, § 33 Abs. 3 Satz 1 RVG. Der Beschwerdeführer ist auch beschwerdebefugt, § 33 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 RVG.

Die Beschwerde ist nur insoweit begründet als sie sich dagegen richtet, dass für die Zeugnisregelung (Ziffer 4. des Vergleichs) kein Vergleichswert festgesetzt worden ist. Im Übrigen ist sie unbegründet.

Im vorliegenden Fall haben die Parteien mit der Zeugnisregelung in Ziffer 4. des Vergleichs nicht nur dem Titulierungsinteresse Rechnung getragen. Vielmehr haben sie Einzelheiten zum Inhalt des Zeugnisses geregelt, etwa die Gesamtnote und das Ausstellungsdatum. Das vermeidet eine (weitere) Auseinandersetzung über den Inhalt des Zeugnisses, insbesondere über die Bewertung der Leistung und des Verhal-

tens der Klägerin. Das rechtfertigt es, jedenfalls den vom Beschwerdeführer und auch von den Vertretern der Klägerin für richtig gehaltenen Betrag in Höhe von 500,00 EUR bei der Streitwertfestsetzung in Ansatz zu bringen.

Dagegen ist der Vergleichswert für die unter Ziffer 6. des Vergleichs getroffene Regelung zur Herausgabe der Arbeitspapiere nicht zu erhöhen. Der Beschwerdeführer hat nicht nachvollziehbar dargelegt, inwiefern die Herausgabe der Arbeitspapiere zwischen den Parteien umstritten war oder Streit drohte. Regelungen über einzelne Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis sind aber grundsätzlich nicht streitwerterhöhend, wenn sie nur der vergleichsweisen Beendigung eines anderen Rechtsstreits dienen, hier dem Streit über die Kündigung, und nicht einen davon unabhängigen Streit zwischen den Parteien erledigen (LAG Köln, 06.12.2013 – 11 Ta 321/13 -; LAG Schleswig-Holstein, 11.06.2015 – 6 Ta 112/15 -).

Von den Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beschwerdeführer 2/3 (§§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO).